

Haupt- und Finanzausschuss	12.04.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	245/2018-1
Stand	04.04.2018

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung nimmt zu den Anfragen aus den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.01.2018 und 22.02.2018 wie folgt Stellung:

AM Frau Koch (TOP 7, 22.02.2018) betr. Best Case und Worst Case -Betrachtung von Maßnahmen

Risikomanagement, Risikobewertung vornehmen.

Kann so eine Bewertung den Ratsmitgliedern vorgelegt werden?

Antwort:

Die Anregung wird im Zuge der Haushaltsplanung 2019/2019 umgesetzt. In der Sitzung des Arbeitskreises Konsolidierung am 14.06.2018 wird hierzu berichtet.

AM Quadt-Herte TOP 10, 22.02.2018

Betr. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft im Rhein-Sieg-Kreis

Warum ist die Stadt Bornheim dort kein Mitglied und wäre eine Mitgliedschaft nicht sinnvoll?

Antwort:

Herr Klein, Amt für Beteiligungen des Rhein-Sieg-Kreises hat telefonisch bestätigt, dass ein Beitritt der Stadt Bornheim zur GWG grundsätzlich möglich ist.

Sollte die Stadt Bornheim einen Beitritt „ins Auge fassen“, sollte das Begehren konkretisiert und unmittelbar an Herrn Landrat Sebastian Schuster in seiner gleichzeitigen Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der GWG herangetragen werden.

Über die Höhe des notwendigen Stammkapitals konnte Herr Klein keine Angaben machen. Die Verwaltung wird weitere Informationen zusammentragen und berichten.

Vorab einige Informationen zur Gesellschaft aus dem Internet.

„Wohnraum schaffen und erhalten

Die GWG baut und verwaltet für breite Schichten der Bevölkerung qualitativ hochwertige, preisgünstige Mietwohnungen und Einfamilienhäuser.

Als gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises setzt sich unser primäres Aufgabengebiet aus der Vermietung, dem Werterhalt sowie dem Neubau von öffentlich geförderten Wohnungen zusammen. Unser Portfolio beinhaltet weiterhin den Neubau von Eigenheimen. Als modernes Unternehmen handelt die GWG Rhein-Sieg- Kreis mbH verantwortungsvoll und zukunftsorientiert. Mit Wohnwertverbesserungsmaßnahmen, Modernisierungen und Neubauprojekten setzen wir technische Neuerungen und Maßstäbe um und verwirklichen in unseren Baumaßnahmen zeitgemäßes

Wohnen. Die GWG wird traditionell auch in Zukunft ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und ihren Beitrag zum wachsenden Wohnungsbedarf im Rhein-Sieg-Kreis leisten.“

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH, Gartenstraße 47-49, 53757 Sankt Augustin

Vertreten durch

Rolf Achim März (Geschäftsführer, hauptamtlich)
Sabine Waibel (Geschäftsführerin, nebenamtlich)

Gesellschafter	Stammkapital	Anteil
Kreisholding Rhein-Sieg	818.400 €	61,87 %
Stadt Lohmar	107.400 €	8,12 %
Stadt Rheinbach	107.100 €	8,10 %
Gemeinde Eitorf	57.300 €	4,33 %
Stadt Niederkassel	51.150 €	3,87 %
Gemeinde Windeck	33.750 €	2,55 %
Stadt Bad Honnef	31.750 €	2,40 %
Stadt Hennef	30.700 €	2,32 %
Stadt Sankt Augustin	30.200 €	2,28 %
Stadt Königswinter	26.850 €	2,03 %
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	15.900 €	1,20 %
Gemeinde Much	7.200 €	0,54 %
Gemeinde Ruppichterath	5.150 €	0,39 %
	1.322.850 €	100,00 %

Zusatzfrage AM Heller (TOP 13, 22.02.2018)

Gibt es eine Möglichkeit auch den Sachkundigen Bürgern des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel und des Ausschusses für Stadtentwicklung, diese Liste zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Die nicht öffentliche Liste wurde den Sachkundigen Bürgern des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel und des Ausschusses für Stadtentwicklung mit Hinweis auf vertrauliche Behandlung zur Verfügung gestellt.

AM Prinz (TOP 11, 18.01.2018)

1. betr. Zahlen der überprüften Personen zu ermitteln wäre zu aufwändig und zeitintensiv.
Dies wurde mir bei einem Telefonat nicht bestätigt. Es sei kein Problem an Einsatzpunkten Zahlen zu ermitteln. Ist die Anzahl der Kontrollen dazu geeignet eine abschreckende Wirkung zu haben, oder handelt es sich lediglich um ein Versprechen, das nicht eingehalten wird?

2. Wenn die Antwort der Polizei wieder negativ ausfallen sollte, könnte dann die schriftliche Antwort der Polizei vorgelegt werden?

Antwort:

Die nachfolgende Antwort des Polizeipräsidioms ist zur Information beigefügt.



Zustufungen QA
AM Fülle.pdf